

II-6244 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1988 12 20
1011, Stubenring 1

Zl.16.930/122-IA10/88

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Hintermayer und Kollegen Nr.2846/J
vom 25. Oktober 1988 betreffend zusätz-
liche Verpflichtungen für Rapsbauern

2835 /AB
1988 -12- 22
zu 2846 /J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz

Parlament

1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hintermayer und Kollegen Nr.2846/J betreffend zusätzliche Verpflichtungen für Rapsbauern, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Förderung des Anbaues von Öl- und Eiweißpflanzen, Herbst 1988 - Frühjahr 1989, vom 22. Juli 1988, Zl.26041/20-IIC12/88, sehen u.a. die Förderung des Anbaues von Ölsaaten (OO-Raps, Ölsonnenblumen, Sojabohnen) im Umfang von 75.000 ha vor.

Die Verwertung der Ernte erfolgt auf dem freien Markt, wenn möglich durch Verarbeitung im Inland, sofern die Verarbeitungskapazität im Inland nicht ausreicht, durch Export.

- 2 -

Der Produzent der Ölsaaten hat als Unternehmer die freie Wahl, mit welchem Aufkäufer (Händler oder Genossenschaft) er einen Anbau- und Liefervertrag schließen will.

Der Aufkäufer ist zwar an die Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden, hat aber im übrigen volle Vertragsfreiheit.

Zum Zweck der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehört es auch, den Absatz ihrer Mitglieder zu sichern und sich hiezu an Verarbeitungsunternehmen zu beteiligen. Die Ölmühle Bruck hat nur eine bestimmte Kapazität. Die Bedachtnahme auf den Absatz der Genossenschaftsmitglieder erscheint gerechtfertigt, weil sie zur Schaffung einer Verwertungsmöglichkeit finanziell beitragen.

Die Verarbeitung durch Ölmühlen ist nicht die einzige Verwertungsmöglichkeit von Ölsaaten. Überdies gibt es die Verarbeitung zum Beispiel zu Rapsmethylester und den Warenexport, so daß niemand zum Abschluß von Anbau- und Lieferverträgen zur Verwertung durch eine Ölmühle gezwungen ist.

Zu den Fragen 2, 3, 4 und 7:

Die Vereinigung der Öl- und Eiweißpflanzenanbauer (bestehend aus vier Landesgenossenschaften) ist zu einem Sechstel Eigentümer der Ölmühle Bruck/Leitha, wobei die notwendigen finanziellen Mittel zum Teil im Wege der Zeichnung von Anteilen durch die Raps- und Sonnenblumenanbauer aufgebracht werden. In Niederösterreich sind bisher rund 75 % der Ölpflanzenanbauer der Genossenschaft Öl und Eiweiß beigetreten und haben durch Anteilszeichnung den Bau der Ölmühle mitfinanziert. Da für die Sicherung des Inlandsabsatzes - abgesehen von vereinzelten RME-Projekten - vor allem die Verwertung in der Ölmühle

- 3 -

Bruck/Leitha in Frage kommt, hat es die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer als vordringliche Beratungsaufgabe erachtet, im Wege der Genossenschaft Öl und Eiweiß alle Anbauer auf diesen Umstand hinzuweisen und einzuladen, der Genossenschaft beizutreten.

Ich werde diesen Vorgang jedoch zum Anlaß nehmen, in schriftlicher Form auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen hinzuweisen.

Zu Frage 5:

Förderungsaktionen dieses Umfangs machen ein gewisses Mindestmaß an administrativem Aufwand erforderlich. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist bemüht, diesen auf ein unerläßliches Minimum zu senken.

Deshalb wurden bereits die bisher für die jeweilige Kultur separat erstellten Förderungsrichtlinien in einer einzigen Richtlinie zusammengefaßt. Auch gibt es für alle einbezogenen Öl- und Eiweißpflanzen nur mehr einen einzigen Antrag auf Teilnahme an den Förderungsaktionen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Zu Frage 6:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft fördert den Anbau dieser Alternativkulturen durch Gewährung von Flächen- und Produktprämien, nimmt aber keinen Einfluß darauf, mit wem der Landwirt einen Anbau- und Liefervertrag abschließt und in welcher Weise die Ölsaaten verwertet werden.

- 4 -

Zu Frage 8:

Die Alternativfläche des Jahres 1988 betrug etwa 115.000 ha. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich die Getreide- und Maisfläche im vergleichbaren Umfang reduziert hat. Gäbe es diese Alternativfläche nicht, wären die Getreideüberschüsse dieses Jahres um ca. 700.000 t höher zu veranschlagen.

Der Bundesminister:

